

Ein internationaler Gerichtshof in Bern?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-802676>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Friede

Offizielles Vereins-Organ des Schweizerischen Friedensvereins.

Sprechsaal der Friedensfreunde des In- und Auslandes

enthaltend das

Bulletin des Internationalen Friedensbureau in Bern.

Abonnementspreis per Jahr: In der Schweiz Fr. 2.— (für Mitglieder und Nichtmitglieder); im Weltpostverein portofrei Fr. 3. 60. Einzelne Exemplare à 10 Cts. Inserate per einspalt. 4,5 cm breite Petitzelle 15 Cts., für Jahresaufträge nach Uebereinkunft. — Das Blatt erscheint am 21. jeden Monats in einer Doppelnummer von 6—8 Seiten. Redaktion: Für das **Zentralkomitee des Schweizerischen Friedensvereins**, R. Geering-Christ, „Im Wiesengrund“, Bottingermühle bei Basel. Einsendungen sind an letztere Adresse zu richten.

Annoncen nehmen die **Haller'sche Buchdruckerei A.-G.** in Bern, deren Vertreter, sowie sämtliche Annoncenbureaux entgegen.

Inhalt: Motto. — Ein internationaler Gerichtshof in Bern? — Bethmann gegen Rüstungseinhalt und Schiedsverträge. — Antrag an die Delegiertenversammlung des Schweiz. Friedensvereins in Chaux-de-Fonds 1911. — Die Auslegung von § 2 der Statuten des Schweiz. Friedensvereins. — Jahresbericht der Sektion Basel pro 1910. — Pazifistische Rundschau. — Das Echo der englischen Ministerrede. — Schweizerischer Friedensverein. — Berichtigung.

Motto.

Die Abrüstung ist heute möglich, wenn man sie nur ernstlich will.

Bebel (26. März 1911).

Die Bürde der Rüstungen ist eine grössere Gefahr als der Krieg selbst. Sie bedeutet ein Verbluten in Friedenszeiten.

Sir Edward Grey (13. März 1911).

Ein internationaler Gerichtshof in Bern?

Es gab eine Zeit, da hatte es den Anschein, als ob unser Vaterland berufen sei, der Mittelpunkt internationaler Bestrebungen zu werden. Doch wie täuschte man sich. Heute steht die Schweiz in bezug auf die Zahl der internationalen Organisationen weit hinter Belgien, Deutschland und Frankreich. Nachdem wir es versäumt haben, uns den internationalen Schiedsgerichtshof zu sichern, haben wir uns neuerdings auch die internationale Akademie für Völkerrecht entgehen lassen. Mit tiefem Bedauern ist vor einiger Zeit in verschiedenen schweizerischen Blättern darauf hingewiesen worden, wie verständnislos wir den Forderungen des internationalen Lebens der Gegenwart gegenüberstehen. Noch ist es Zeit, das Versäumnis nachzuholen. Wiederum ist der Schweiz und insbesondere unserer Bundesstadt Bern Gelegenheit geboten, eine Pflegestätte des praktischen Völkerrechts zu werden.

Es wird nämlich neuerdings die Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für Privatforderungen gegen fremde Staaten mit Sitz in Bern dringend gefordert. Die Schaffung einer solchen Institution ist ein wirkliches Bedürfnis. Heute können Privatgläubiger ihre Ansprüche gegen Schuldnerstaaten nicht vor das Haager Schiedsgericht bringen. Es sei denn, dass der Staat die Rechte seiner Angehörigen vor diesem Gerichtshof geltend mache. Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch durchaus dem Sinn des Haager Friedensrechtabkommens. Darnach soll das Schiedsgericht ausschliesslich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten dienen. Ferner gibt der Umstand, dass sich die Staaten der Forderungen ihrer Bürger gegen fremde Regierungen annehmen, zu allerlei schwerwiegenden Bedenken Anlass. Dadurch ist es eben ganz dem Belieben einer Regierung anheimgestellt, ob sie sich mit der Verfolgung solcher Ansprüche befassen will oder nicht. Der Schutz des

Privatgläubigers ist somit völlig ungenügend. Gefährlicher ist jedoch, dass durch ein solches Verfahren Streitigkeiten rein privater Natur einen politischen Charakter erhalten und leicht zu Konflikten der Staaten unter einander führen können.

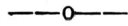
Aus diesen Gründen wurde von den Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft in einer Eingabe der Reichskanzler ersucht, die Einsetzung eines solchen besonderen internationalen Schiedsgerichtes anzuregen. Die gleiche Forderung wurde auch von hervorragenden Völkerrechtslehrern wie Meili, Freund u. a. aufgestellt. Gleichzeitig wurde von ihnen der Wunsch ausgesprochen, es möchte der schweizerische Bundesrat den Anlass benützen, um den beteiligten Mächten Bern als Sitz des geplanten Schiedshofes vorzuschlagen.

Entgegen dieser Ansicht der Rechtsgelehrten besagt eine Notiz im „Bund“ (16. Januar), es könne sich nicht um die Schaffung eines besonderen internationalen Gerichtshofes, sondern lediglich um eine Kompetenzerweiterung des Haager Hofes handeln. Nach Erkundigungen an kompetentester Stelle ist dazu kurz folgendes zu sagen: Eine blosser Kompetenzerweiterung des Haager Gerichtshofes böte allerdings einen gewissen Vorteil, nämlich den, der allem schon Bestehenden nun einmal innewohnt. Dies wäre aber auch der einzige Vorzug. Der grosse, sehr grosse Nachteil bestände darin, dass die Staaten nur im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Haager Abkommen vor dem Haager Tribunal von einem Privatgläubiger belangt werden könnten. Mit andern Worten, das Schiedsgericht hat nur dann in Funktion zu treten, wenn eine Rechtsfrage im Sinne des Abkommens nach beidseitiger Feststellung vorliegt. Wenn nun ein Teil, z. B. der Schuldnerstaat, erklärt, es liege gar nicht eine solche Rechtsfrage vor — und wie leicht er versucht sein wird, dies zu behaupten, liegt auf der Hand! — dann kann ihn niemand zwingen, sich gegen seinen Willen dem Urteil des Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Die Rechte des Privatgläubigers gegenüber einem Auslandsstaat blieben somit nach wie vor ungeschützt. Würde dagegen, wie von den oben genannten Kreisen angeregt wird, ein besonderer internationaler Gerichtshof zur Geltendmachung von Ansprüchen Privater gegenüber fremden Regierungen geschaffen, dann und nur dann könnten die Staaten verpflichtet werden, vor diesem Tribunal Rede und Antwort zu stehen.

Hoffentlich lassen unsere Bundesbehörden sich durch die Notiz im „Bund“ nicht irre machen und

sorgen beizeiten dafür, dass unserm Lande dieser geplante internationale Schiedsgerichtshof gesichert wird.

K. W. Sch.



Bethmann gegen Rüstungseinhalt und Schiedsverträge.

In Deutschland hat es noch nie an gründlichen Köpfen gefehlt, die es verstanden, rückständige Ideen in ein System zu bringen. Als ein Systematiker politischer Rückständigkeit hat sich auch Herr v. Bethmann Hollweg erwiesen, als er am 30. März den von Scheidemann ausgezeichnet begründeten sozialdemokratischen Abrüstungsantrag als unmöglich und utopisch verwarf. Man kann es seiner unheilvollen Rede zugestehen, dass sie in ihren logischen Folgerungen lückenlos geschlossen und konsequent ist. Bloss die Voraussetzungen, von denen sie ausgeht, sind grundfalsch. Ihre unleugbare Systematik und Folgerichtigkeit entspringt einer Weltanschauung, die einmal ihre Zeit gehabt hat, die aber überall Boden verliert, wo die geistige Entwicklung der Menschheit mit ihrer technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt hielt.

Was Herr v. Bethmann Hollweg gegen die Idee des Rüstungseinhalts und des allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichts ausführte, muss von allen unterschrieben werden, die in den brutalen Grundsätzen preussischer Militär- und Polizei-Machtpolitik der Staatsweisheit letzten Schluss erblicken, die die Treulosigkeit, den Verrat, die rücksichtslose Uebervorteilung für die unentbehrlichen und gebräuchlichen Mittel des diplomatischen Verkehrs halten. Solche Politiker, die mit ein paar Brocken Macchiavelli, Nietzsche und, nicht zu vergessen, Bismarcks ihren sozialphilosophischen Haushalt bestreiten, gibt es in den verschiedenen bürgerlichen Parteien viele, und so ist nur zu verständlich, dass es dem Rhetor Bethmann Hollweg diesmal an einem Chorus von Bewunderern nicht fehlt.

Aber diese aus allerhand, teilweise recht unverdauten Brocken zusammengeflückte spezifisch preussische Machttheorie ist überlebt und falsch. Es ist nicht wahr, dass sich die Stärke, die Macht, die weltpolitische Bedeutung eines Volkes einfach messen lässt nach der Stärke ihrer Mannschaften, ihrer Schiffe und Kanonen. Neben solchen Faktoren, die, wie jeder mann zugibt, heute noch nicht vollständig ausgeschalten sind, kommen auch andere in Betracht und gewinnen neben jenen ständig an Einfluss und Bedeutung. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Volkes und seine Stellung zu den andern Völkern beruhen in erster Linie auf der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit seiner Angehörigen, auf jenen Kräften also, die im friedlichen Wettbewerb zur Entfaltung gelangen. Ein in diesem Sinne tüchtiges, leistungsfähiges Volk wird sich auch in verhältnismässig schwacher Rüstung erhalten und selbst kriegerische Schicksalsschläge kraftvoll überdauern. Ein Volk, das sozial herunterkommt und sich dem geistigen Fortschritt der Zeit verschliesst, wird mit allen Panzerschiffen, Maschinengewehren und militärischen Massenformationen immer nur ein Koloss auf tönernen Füßen bleiben, es wird die Macht, die es besitzt, nicht zu seinem Vorteil verwenden können und sie schliesslich für alle Zeiten verlieren.

Das sind Selbstverständlichkeiten, die auszusprechen man sich beinahe schämen muss. Aber noch mehr sollten sich die Leute schämen, die diese Selbstverständlichkeiten verkennen. Für Herrn v. Bethmann Hollweg und seine alldeutschen Trabanten ist dieses

ABC der modernen europäischen Politik noch immer ein Buch mit sieben Siegeln geblieben, und darum kann es keine sachliche Verständigung geben zwischen ihnen und den fortgeschrittenen Politikern Europas, denen sich die Vertreter der Sozialdemokratie mit berechtigtem Stolz zuzählen dürfen.

Was Herr v. Bethmann Hollweg im Reichstag zum Entzücken aller Rüstungsschwärmer und Kriegsindustrieritter mit gründlicher Systematik entwickelte, war im Grunde nichts als die Kröchersche Theorie vom dummen aber starken Mann, auf die internationale Politik übertragen. Nur vom Standpunkte dieser Theorie aus konnte Herr v. Bethmann Hollweg zu dieser brutalen und unsinnigen Schlussfolgerung gelangen, der Schwache sei die Beute des Starken, ein Volk, das seine Rüstungen nicht mehr bezahlen könne, müsse in den zweiten Rang zurücktreten und sich mit der Rolle des Statisten begnügen. In Spanien, Belgien, Holland, der Schweiz, in den skandinavischen Ländern wird man zu dieser preussischen Militärmusik die Ohren spitzen und sich sagen: Weht der Wind wieder aus der Ecke? In England und Frankreich werden aber alle chauvinistischen Elemente über dieses unverfälschte Bekenntnis zur Blut- und Eisenpolitik, die den militärisch Minderbemittelten mit Drohungen in die Rolle des Statisten nötigt, vor Wonne ausser sich geraten. Herr v. Bethmann Hollweg ist ein deutscher Reichskanzler nach ihrem Herzen.

Aus der Theorie der militärischen Machtpolitik, die in jenem zitierten Satz des Reichskanzlers zu krasssem Ausdruck kommt, ergibt sich mit tödlicher Folgerichtigkeit eine Politik des allgemeinen Misstrauens in die Ehrlichkeit der Absichten des andern. Wer soll denn kontrollieren, ob die von den einzelnen Völkern übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Rüstungsbeschränkung eingehalten werden? fragt Bethmann Hollweg. Dass jedes Volk ein eigenes Interesse daran hat, seine Militärlasten zu beschränken, ist für den deutschen Reichskanzler noch immer ein unfassbarer Gedanke. Der Durchschnittseuropäer nach der Vorstellung moderner Politiker ist ein Mann, der freudig die sich ihm bietende Gelegenheit ergreift, sein militärisches Gepäck zu erleichtern, um für nützliche Arbeit die Arme frei zu bekommen. Nach der Vorstellung des Reichskanzlers ist er ein Mensch, der entgegen übernommenen Verpflichtungen ein Gewehr hinterm Schrank versteckt, um seinem Gegner gelegentlich eins auf den Rücken zu brennen. Von der Politik der Anhänger der Rüstungsbeschränkung unterscheidet sich jene der deutschen Regierung wie die Politik des Faustrechts von Gesetz und Recht.

Aber was soll hier Rede und Gegenrede! Die Diskussion kann nur den Zweck haben, die totale unheilbare Unversöhnlichkeit der beiden Weltanschauungen von hüben und drüben festzustellen!

Die Beschränkung der Rüstungen scheidert an der Beschränktheit unserer leitenden Staatsmänner! Ein erkältender Hauch geht von dieser Kanzlerrede aus, und wie Rauhreif wird sie auf viele Hoffnungen ausländischer Friedenspolitiker fallen. Die Geister des Hasses und des Misstrauens, die der Kanzler heraufbeschworen hat, werden sich an allen Ecken und Enden der Welt zu regen beginnen, und überall werden die Feinde Deutschlands ihren Volksgenossen die schlimme Wahrheit in die Ohren schreien, dass es Deutschland ist, das sich einem grossen Fortschritt der Menschheit mit dem Argument einer rohen Gewaltpolitik hemmend in den Weg stellt!

Die deutschen Sozialisten, die deutschen Arbeiter, Bauern und Bürgersleute wissen es aber jetzt auch: Nur über die Trümmer des in Preussen-Deutschland noch herrschenden Systems geht der Weg zum euro-